

# ZUSATZVERTRAG

zwischen der STADT LAHR und der GEMEINDE KIPPENHEIMWEILER zur „Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr“ vom 30.07.1971.

## Vorbemerkung

In der Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wurde in den §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 3 festgelegt, daß ein Zusatzvertrag über die Investitionen und die Höhe bestimmter Gemeindesteuern, Beiträge und Gebühren in den künftigen Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz abgeschlossen wird.

Für die Gemeinde Kippenheimweiler wird deshalb folgendes vereinbart:

### § 1

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, folgende Vorhaben im künftigen Stadtteil Kippenheimweiler innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vom Inkrafttreten der Vereinbarung an gerechnet durchzuführen:

1. Bau einer Leichenhalle,
2. Bau einer Mehrzweckhalle oder Ausbau der Dreschhalle,
3. Bau eines Sportplatzes,
4. Ausgestaltung des Baggersees als Bade- und Erholungsanlage,
5. Teerung der Gehwege im Ortskern,
6. Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges,
7. Weitere Baugeländeerschließung,
8. Anschluß der Ortskanalisation an den Hauptsammler bei Langenwinkel.

Der Ortschaftsrat kann an Stelle der aufgeführten Vorhaben andere Vorhaben zur Durchführung im Rahmen der Festlegung nach § 13 Abs. 3 der „Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr“ vorschlagen.

### § 2

Bestandteile dieses Vertrages sind

- a) die Regelung über die Höhe der Steuern, Beiträge, Gebühren, sonstigen Abgaben und Zuwendungen an Vereine (Anlage 1),
- b) der Aufgabenkatalog der örtlichen Verwaltung (Anlage 2).

### § 3

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, stets um den Erhalt der Grundschule im künftigen Stadtteil Kippenheimweiler bemüht zu sein.

#### **§ 4**

Die Stadt Lahr sichert zu, daß die Umstellung der Wasserversorgung im alten Ortskern von den vorhandenen Hauswasserversorgungen auf den Anschluß an die zentrale Wasserversorgung der Stadt Lahr erst erfolgt, wenn der Ortschaftsrat dies fordert. Für diejenigen Grundstücke, die an die zentrale Wasserversorgung der Stadt Lahr angeschlossen werden, wird der Wasserversorgungsbeitrag nach der Regelung der Stadt Lahr erhoben.

#### **§ 5**

Dieser Zusatzvertrag wird mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr wirksam. Änderungen des Zusatzvertrages bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

# Anlage 1 zum Zusatzvertrag KIPPENHEIMWEILER

## I. Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben

Abgabeart	Höhe der jetzigen Abgaben		Regelung nach der Eingliederung
	Lahr	Kippenheimweiler	
Grundsteuer A	220 v. H.	200 v. H.	} s. § 12 der Vereinbarung
Grundsteuer B	220 v. H.	200 v. H.	
Gewerbsteuer	310 v. H.	300 v. H.	
Mindestgewerbsteuer			
a) für Hausgewerbetreibende	DM 6,--	DM 6,--	
b) für Gewerbetreibende	DM 12,--	DM 12,--	
Vergnügungssteuer	keine	keine	Ab 1972 modifizierte Vergnügungssteuer wie Stadt Lahr
Hundesteuer	DM 60,-- / Hund jährlich	DM 24,-- / Hund jährlich	Bis 1976 keine Änderung. Ab 1977 Regelung der Stadt Lahr
Feuerwehrabgabe	keine	DM 15,--	Wegfall der Feuerwehrabgabe
Erschließungsbeitrag	90 v. H.	75 v. H.	Bis 1973 unverändert. Ab 1974 Regelung der Stadt Lahr.
Wasserversorgungsbeitrag	a) DM 15,--/m Grundst. Breite b) DM 1,--/qm Grundst. Fläche	DM 1,--/qm Grundst. Fläche	keine Änderung. Für Neubaugebiet gilt Regelung der Stadt Lahr.
Kanalanlagenbeitrag	a) DM 35,--/m angrenzende Grundstücksfront b) DM 2,--/qm Grundst. Fläche	DM 3,--/qm Grundst. Fläche	1972 unverändert. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr.
Wasserpreis	DM --,85/cbm	DM --,70/cbm	} Ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an das Netz der Stadt Lahr Regelung wie Stadt Lahr
Abwassergebühr (Vollanschluß)	DM --,65/cbm	DM --,40/cbm (Anschluß Kläranlage) DM --,25/cbm	

Müllabfuhrgebühren	a) DM 20,-- jährlich für 35 l Eimer b) DM 26,-- jährlich für 50 l Eimer c) DM 350,-- jährlich für 1,1 cbm Behälter	keine Müllabfuhr	1972 Anschluß an die Müllabfuhr der Stadt Lahr, dann Gebührensätze der Stadt Lahr
Verwaltungsgebühren	Rahmensätze	Rahmensätze	keine Änderung
Stundungszinsen	nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13.7.1961	nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13.7.1961	keine Änderung
Waaggebühren	a) Lasten bis 5000 kg DM 2,-- b) Lasten von 5000-10000 kg DM 3,-- c) Lasten von 10000-30000 kg DM 4,--	Viehwaage  Kleinvieh DM --,80  Großvieh DM 1,50	keine Änderung
Vatertierhaltung/künstl. Besamung	keine	keine	keine Änderung
Friedhof- und Bestattungswesen	Beerdigungsgebühr a) Reihengrab DM 200,-- b) Wahlgrabstätte DM 370,-- c) Feuerbestattung DM 230,--	Kaufgrab in der Reihe DM 150,--	keine Änderung Neufestsetzung nach Fertigstellung der Leichenhalle oder Erweiterung des Friedhofes.
Schlachthofgebühren	lt. Satzung	Fleischbeschaugebühren	keine Änderung*
Bürgergenuß	auslaufend 1 Ster Holz oder 25 Wellen	auslaufend 3 Ster Holz und 20 Wellen	keine Änderung

\*Bei Kostensteigerung Anpassung der Sätze

## II. Laufende Zuwendungen an Vereine, Verbände usw.

Name des Vereins	Höhe der Zuwendungen		Regelung nach der Eingliederung
	Lahr	Kippenheimweiler	
Musikverein	DM 16.000,-- (Regelung bis 1970)	-	DM 1.000,--
Gesangverein	DM 250,--	-	DM 250,--
Freiwillige Feuerwehr	DM 7.500,--	DM 450,--	DM 500,--
Kindergartenzuschüsse	DM 130,--/Kind DM 1.000,-- Grundbetrag	DM 4.000,--	1972 unverändert. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr
Obst- und Gartenbauverein (bzw. Blumenschmuck- wettbewerb)	DM 1.500,--	-	DM 250,--